



Huwiler & Partner Treuhand AG
Michael Huwiler
Zugerstrasse 1
6330 Cham
Tel. 041 784 21 51
hm@huwilerundpartner.ch

Aussteller-Reglement

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Benützungsortung des Hirsgartenareales einzuhalten.

2. Anmeldung bzw. Abschluss des Ausstellervertrages

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden.

Der Eingang der Anmeldung ist massgebend für die Platzierung.

3. Zulassung

Als Aussteller kommen Mitglieder des Gewerbevereins Cham in Betracht.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird jedem Aussteller ein gegengezeichneter Ausstellervertrag zugestellt, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Platzfläche sowie der angemeldeten Ausstellungsobjekte vorzunehmen. Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

4. Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch den Messeveranstalter vorgenommen. Er erstellt aufgrund der im Ausstellervertrag gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage des Planes mitgeteilt.

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Messeveranstalter innert 8 Tagen seit Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

5. Standgestaltung

Rück- und Seitenwände sind weiss. Die Standhöhe beträgt 2.50m / Nutzhöhe 2.40m (Blende Unterkant 2.20m) Sämtliche Messestände sind durchgehend mit einer einheitlich beschrifteten Blende versehen.

Aufbauten und Dekorationen der Aussteller dürfen 2.50 m ohne ausdrückliche Erlaubnis des Messeveranstalters nicht überragen. Bei Zuwiderhandlungen, behält sich der Messeveranstalter vor, das Material auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

6. Zahlungsbedingungen

Nach abgeschlossener Standzuteilung und Zustellung des gegengezeichneten Ausstellervertrages wird dem Aussteller die gesamte Stand- und Platzmiete in Rechnung gestellt. Diese ist innert 30 Tagen netto, ohne Skonto zahlbar.

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, Stände derjenigen Aussteller, welche die Standgebühr nicht termingemäss entrichten, an andere Interessenten weiterzugeben.

7. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. In diesem Falle hat der Aussteller eine Abfindung von Fr. 500.– zu bezahlen. Kann der betreffende Stand nicht weitervermietet werden, hat der Aussteller den ganzen Mietausfall zu bezahlen.

8. Ausstellungs-Broschüre

Der Aussteller hat die Möglichkeit, in der Ausstellungs-Broschüre ein Inserat zu platzieren. Rund 11'000 Exemplare werden in sämtliche Haushaltungen im Gebiet Cham, Hagendorn, Hünenberg verteilt.

Die Kosten der Inserate sind im Ausstellervertrag geregelt.

Eine reprofähige Vorlage ist Bedingung. Muss eine Reinzeichnung für die Druckvorlage erstellt werden, so wird diese nach Aufwand verrechnet.

9. Direktverkauf

Bei Direktverkauf wird ein Aufpreis nach Absprache erhoben.

Der Verkauf von Waren innerhalb der offiziellen Oeffnungszeiten ist während der ganzen Dauer der Ausstellung gestattet. Die Patenttaxe für Barverkauf ist im Standpreis inbegriffen.

10. Versicherungen

Eine offizielle Haftpflichtversicherung wird seitens des Messeveranstalters abgeschlossen. Der Messeveranstalter lehnt jede Verantwortung oder Haftpflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen, insbesondere Diebstahl, ausdrücklich ab.

11. Gerichtsstand

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Zug.

12. Allgemeines

Falls die Gewerbeausstellung **Choma19** aus irgendwelchen Gründen (z.B. höhere Gewalt etc.) auf die Durchführung der Messe verzichtet, steht den Ausstellern kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Stand- und Platzmiete oder auf einen Schadenersatz zu. Der Messeveranstalter kann die Einnahmen aus den Stand- und Platzmieten allen Ausstellern anteilmässig zurückerstatten, falls ihr dies trotz den anfallenden Kosten möglich ist.

Die Aussteller sind verpflichtet, während den offiziellen Öffnungszeiten die Stände durchgehend zu betreuen.